

Änderungen für die gymnasiale Oberstufe

Eine ausführliche Beschreibung der inhaltlichen Änderungen ist in diesem Heft (S. 169) abgedruckt.

Lesbare Fassungen der Verordnung (gestaffelte Inkrafttretensregelungen für verschiedene Personengruppen) sind im Bildungsportal und demnächst in der BASS 2009/2010 zu finden (s. auch Service, S. 192).

Zu BASS 13 – 32 Nr. 3.1

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) vom 12. März 2009 (GV. NRW. S. 178)

Aufgrund des § 52 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 486), wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2008 (GV. NRW. S. 674), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis und im Textteil werden die aufgeführten Zeilen bzw. Überschriften wie folgt neu gefasst:

- „§ 8 Einführungsphase
- § 9 Versetzung in die Qualifikationsphase
- § 11 Qualifikationsphase
- § 13 Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich
- § 14 Beurteilungsbereich „Klausuren“ und „Projekte“
- § 18 Bescheinigung über die Schullaufbahn, Abgangszeugnisse, Konferenzen in der Qualifikationsphase
- § 19 Rücktritt und Wiederholung
- § 40 Weitere Berechtigungen und Abschlüsse
- § 40a Fachhochschulreife (schulischer Teil)“.

2. § 1 Abs. 3 sowie weitere Stellen werden wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die drei Klammerzusätze gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Der Pflichtunterricht umfasst insgesamt 102 Wochenstunden.“
- c) In Satz 3 (neu – bisheriger Satz 2) und in § 11 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 Satz 1 und Abs. 5 und Abs. 7 und in § 21 Abs. 1 Satz 1 wird in der grammatisch jeweils korrekten Form die Angabe „Jahrgangsstufe 13“ durch das Wort „Qualifikationsphase“ ersetzt.

3. § 2 sowie weitere Stellen werden wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 und Satz 3 und in § 3 Abs. 1 und Abs. 3, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 Satz 3, § 6 Abs. 5 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, § 9 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 8 und Abs. 9, § 10 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 und Abs. 7, § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1, 3 und 4 und Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 5 und Abs. 4 Nr. 2, § 12 Abs. 3 Satz 3, § 13 Abs. 2 Satz 3, § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 und Satz 3, § 16 Abs. 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 und in § 28 Abs. 5 und 6 (in Absatz 6 zweimal; die Absätze werden später Absätze 4 und 5) wird in der grammatisch jeweils korrekten Form die Angabe „Jahrgangsstufe 11“ durch das Wort „Einführungsphase“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 und in § 12 Abs. 3 Satz 3 wird in der grammatisch jeweils korrekten Form die Angabe „Jahrgangsstufe 12/II“ durch die Wörter „erstes Jahr der Qualifikationsphase“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 und in § 6 Abs. 8, § 11 Abs. 3 Nr. 5, § 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 27 Abs. 7 Satz 2 und in § 40a Abs. 1 Satz 1 wird in der grammatisch jeweils korrekten Form die Angabe „Jahrgangsstufe 12“ durch die Wörter „erstes Jahr der Qualifikationsphase“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „der an Schulen der Sekundarstufe I oder II erworbene mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) mit“ durch die Wörter „die an Schulen der Sekundarstufe I oder II gemäß § 41 APO-S I erworbene“ ersetzt.

5. § 4 sowie weitere Stellen werden wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Jahrgangsstufen 11 und 12“ durch die Wörter „beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe“ ersetzt.

bb) In Satz 3 und in § 6 Abs. 8, § 11 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 4, § 12 Abs. 3 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 2, § 28 Abs. 5 (später Absatz 4 neu) und Abs. 7 (später Absatz 6 neu), § 31 Abs. 1 und Abs. 2 und in § 41 Abs. 3 wird in der grammatisch jeweils korrekten Form die Angabe „Jahrgangsstufe 13“ durch die Wörter „zweites Jahr der Qualifikationsphase“ ersetzt.

b) In Absatz 2 und in § 9 Abs. 3 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 2 und in § 19 Abs. 1 Satz 3 wird in der grammatisch jeweils korrekten Form die Angabe „Jahrgangsstufe 11/II“ durch die Wörter „zweites Halbjahr der Einführungsphase“ ersetzt; außerdem wird hier (Absatz 2) jeweils und in § 9 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 3 Satz 1 und in § 19 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 in der grammatisch jeweils korrekten Form die Angabe „Jahrgangsstufe 12“ durch das Wort „Qualifikationsphase“ ersetzt.

6. In § 5 Abs. 5 Satz 3 (zweimal) und in Absatz 6 Satz 3 und Satz 4, § 11 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 3, § 16 Abs. 2, § 28 Abs. 6 (später Absatz 5 neu), § 36 Abs. 2 Nr. 1 und in § 40a Abs. 4 Satz 1 wird in der grammatisch jeweils korrekten Form die Angabe „Jahrgangsstufen 12 und 13“ durch das Wort „Qualifikationsphase“ ersetzt.

7. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die beiden Klammerzusätze gestrichen.

8. § 7 sowie weitere Stellen werden wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Neugriechisch“ ein Komma und das Wort „Portugiesisch“ eingefügt und in Nummer 2 wird das Wort „Erdkunde“ durch das Wort „Geographie“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „erprobt“ durch das Wort „angeboten“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die neu einsetzende Fremdsprache kann nicht als Leistungskurs unterrichtet werden.“

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

e) In Absatz 6 (neu) und in § 13 Abs. 1 Satz 1 wird in der grammatisch jeweils korrekten Form die Angabe „Jahrgangsstufen 11 bis 13“ durch die Wörter „gymnasiale Oberstufe“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In der Einführungsphase beträgt die Schülerwochenstundenzahl durchschnittlich 34 Unterrichtsstunden.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.

c) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Rahmen des Pflichtunterrichtes gemäß Absatz 1 Satz 2 stehen den Schülerinnen und Schülern ein elftes Fach und bis zu zwei Vertiefungsfächer zur Wahl.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Schülerinnen und Schüler, die keinen aufsteigenden Pflichtunterricht im Umfang von vier Jahren in einer zweiten Fremdsprache bis zum Ende der Sekundarstufe I erhalten haben, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in der gymnasialen Oberstufe eine neu einsetzende zweite Fremdsprache durchgehend im Umfang von vier Wochenstunden belegen.“

bb) In Satz 2 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

10. § 11 sowie weitere Stellen werden wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende neuen Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„In der Qualifikationsphase beträgt die Schülerwochenstundenzahl durchschnittlich 34 Unterrichtsstunden. Die Schülerinnen und Schüler wählen aus den in der Einführungsphase belegten Fächern des Pflicht- und Wahlbereichs zwei Fächer als Leistungskurse und mindestens sieben Fächer als Grundkurse. Darüber hinaus stehen zur Erfüllung der Pflichtbedingungen gemäß Satz 1 bis zu zwei Halbjahreskurse in Vertiefungsfächern und höchstens ein Projektkurs zur Verfügung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Diese Bedingung kann auch durch einen in der Sekundarstufe II durchgehend belegten vierstündigen Grundkurs in einer neu einsetzenden Fremdsprache erfüllt werden.“
- bb) In Nummer 2 Satz 4 wird die Angabe „Klasse 10“ durch die Angabe „Sekundarstufe I“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Angaben „in der Jahrgangsstufe 11/I“ durch die Wörter „im ersten Halbjahr der Einführungsphase“ ersetzt; außerdem wird in der grammatisch jeweils korrekten Form hier und in § 13 Abs. 3 Satz 3, § 14 Abs. 2 Satz 3, § 26 Abs. 4 Satz 1 und in § 28 Abs. 5 (später Absatz 4 neu) die Angabe „Jahrgangsstufe 13/II“ durch die Wörter „letztes Halbjahr der Qualifikationsphase“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird in den Nummern 2, 3 und 4 jeweils das Wort „zweistündige“ gestrichen.
- d) In Absatz 4 Nr. 2 wird Satz 2 gestrichen.
- e) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:
„(8) Projektkurse werden in zwei aufeinander folgenden Halbjahren der Qualifikationsphase als zweistündige Kurse eingerichtet. Sie sind in ihrem fachlichen Schwerpunkt an in der Qualifikationsphase unterrichtete Fächer (Referenzfächer) angebunden, bieten aber Spielraum für die inhaltliche Ausgestaltung sowie für fachübergreifendes und projektorientiertes Arbeiten.“
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Unter den vier Abiturfächern müssen zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache sein.“
- b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
12. In § 13 wird nach Absatz 6 folgender neuer Absatz 7 angefügt:
„(7) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtsschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.“
13. § 14 sowie weitere Stellen werden wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Eine Klausur in den Fächern Deutsch und Mathematik wird landeseinheitlich zentral gestellt.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 und in § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird in der grammatisch jeweils korrekten Form die Angabe „Jahrgangsstufen 12/I, 12/II und 13/I“ durch die Wörter „die ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) In der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses.“
- d) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
„(6) Am Ende der Projektkurse wird eine Jahresnote erteilt, die sich zu gleichen Teilen aus der Abschlussnote der beiden Halbjahresleistungen im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ und einer weitgehend eigenständigen Dokumentation, die in Umfang und Anforderungen den Ergebnissen zweier Schulhalbjahre entspricht, zusammensetzt. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt sind, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar sein.“
14. In § 15 Abs. 1 werden vor dem Schlusspunkt die Wörter „sowie der Dokumentation im Projektkurs gemäß § 11 Abs. 8“ eingefügt.
15. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ergebnisse“ die Wörter „des Projektkurses oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „am Ende der Jahrgangsstufe 12“ durch die Wörter „zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird im Klammerzusatz die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
16. In § 18 Abs. 2 und in § 26 Abs. 5 werden die Wörter „Jahrgangsstufe 12 oder 13“ durch das Wort „Qualifikationsphase“ ersetzt.
17. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Angaben „der Jahrgangsstufe 12/I“ durch die Wörter „des ersten Halbjahres der Qualifikationsphase“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Angaben „in den Jahrgangsstufen 11 und 12/I“ durch die Wörter „des zweiten und dritten Halbjahres der gymnasialen Oberstufe“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Angaben „der Schulhalbjahre 12/II und 13/I“ durch die Wörter „des zweiten und dritten Halbjahres der Qualifikationsphase“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Angaben „der Jahrgangsstufe 12 oder am Ende der Jahrgangsstufe 13/I“ durch die Wörter „des zweiten oder dritten Halbjahres der Qualifikationsphase“ ersetzt; außerdem werden die Angaben „Jahrgangsstufe 12 oder die Schulhalbjahre 12/II und 13/I“ durch die Wörter „beiden ersten Halbjahre oder das zweite und dritte Halbjahr der Qualifikationsphase“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„2. Wer am Ende des zweiten oder dritten Halbjahres der Qualifikationsphase in vier der belegten Leistungskurse vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht hat, muss die beiden zuletzt besuchten Halbjahre wiederholen.“
- dd) In Nummer 3 werden die Angaben „Jahrgangsstufe 12 oder 12/II und 13/I“ durch die Wörter „wiederholten Halbjahre“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „einem“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Angaben „der Jahrgangsstufe 13/I“ durch die Wörter „des dritten Halbjahres der Qualifikationsphase“ ersetzt.
18. In § 22 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 wird aufgehoben.
19. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Angaben „ist die Belegung von 24 für die Gesamtqualifikation“ durch die Angaben „sind als Block I die Leistungen aus allen 30 beziehungsweise 32“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz zwei eingefügt:
„Nach Festlegung durch die Schülerin oder den Schüler sind 35 bis 40 Halbjahresergebnisse in Block I einzubringen, darunter die Kurse gemäß Absatz 2 bis 6.“
- b) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.
- c) Die Absätze 4 und 8 werden aufgehoben.
- d) Die Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6 und die Absätze 9 bis 11 werden Absätze 7 bis 9.
- e) In Absatz 4 (neu) werden die Wörter „einen der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 (neu) wird die Zahl „24“ durch das Wort „anzurechnenden“ ersetzt.
- g) In Absatz 2, 3, 4 (neu), 6 (neu) und 9 (neu) werden jeweils die Wörter „die Gesamtqualifikation“ durch die Angaben „Block I“ ersetzt.
- h) Nach Absatz 9 (neu) wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:
„(10) Der Projektkurs kann im Umfang von zwei Halbjahreskursen auf die Grundkurse gemäß Absatz 1 angerechnet werden. Er kann entweder in doppelter Wertung der Abschlussnote gemäß § 14 Abs. 6 oder als besondere Lernleistung in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.“
20. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Als Gesamtqualifikation sind höchstens 900 Punkte erreichbar, und zwar in Block I höchstens 600 Punkte und im Abiturbereich als Block II höchstens 300 Punkte.“
- bb) In Satz 2 werden die Angaben „Kurse der Prüfungsfächer im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 in einfacher und die“ gestrichen und das Wort „vierfacher“ durch das Wort „fünffacher“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „dreifach“ durch das Wort „vierfach“ und in Satz 6 die Verweisung „3 bis 5“ durch die Verweisung „3 und 4“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Grundkursbereich“ durch die Angaben „Block I“ ersetzt.
- bb) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „1. Die Leistungen in den 27 bis 32 Grundkursen gemäß § 28 werden in einfacher Wertung, die Leistungen in den acht Leistungskursen in zweifacher Wertung angerechnet. Werden 35 bis 37 Halbjahresergebnisse eingebracht, dürfen in höchstens sieben Kursen vier oder weniger Punkte erreicht werden. Werden 38 bis 40 Halbjahresergebnisse eingebracht, dürfen in höchstens acht Kursen vier oder weniger Punkte erreicht werden. Unter den Kursen mit vier oder weniger Punkten dürfen jeweils nicht mehr als drei Leistungskurse sein.“
- cc) Nummer 2 wird gestrichen.
- dd) Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt neu gefasst:
 „2. In der Gesamtheit der in Block I anzurechnenden Kurse müssen mindestens 200 Punkte erreicht sein.“
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Absatz 5 wird Absatz 4; gleichzeitig wird Nummer 1 aufgehoben und die Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3 unter Streichung der Klammerzusätze in den Nummern 1 und 2 (neu).
- e) Nach Absatz 4 (neu) wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
 „(5) Die Gesamtpunktzahl in Block I wird nach folgender Formel berechnet; ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet:
 Dabei sind:
 E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I
 P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren
 S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt).“
21. In § 30 Abs. 2 wird die Verweisung „§§ 28, 29 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 28 und § 29 Abs. 3“ ersetzt.
22. In § 36 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
23. In § 40 werden die Absätze 2 und 3 durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:
 „(2) Schülerinnen und Schüler, die nicht über den entsprechenden Abschluss verfügen, erwerben am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 21 Abs. 1, 24 Abs. 1 und 2 APO-S I erfüllt sind. Der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird ihnen zuerkannt, wenn sie am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe die Versetzungsanforderungen gemäß §§ 21 Abs. 1, 25 APO-S I erfüllen.“
24. In § 40a Abs. 2 werden die Angaben „der Jahrgangsstufe 13/I oder 13/II“ durch die Wörter „des dritten oder vierten Halbjahres der Qualifikationsphase“ ersetzt.
25. In § 43 werden Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gestrichen und die Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.
26. In § 44 wird die Jahreszahl „2012“ durch die Jahreszahl „2015“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Die Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Schülerinnen und Schüler des gymnasialen Bildungsganges mit fünfjähriger Sekundarstufe I, die am 1. August 2010 in die gymnasiale Oberstufe eintreten, sowie für Schülerinnen und Schüler an Gesamtschulen, die am 1. August 2011 in die gymnasiale Oberstufe eintreten.
2. Schülerinnen und Schüler, die vor dem jeweils in Nummer 1 genannten Zeitpunkt in die gymnasiale Oberstufe eingetreten sind, beenden ihre Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften.
3. Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2010 nach sechsjähriger Sekundarstufe I in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe am Gymnasium und an der Gesamtschule eintreten, beenden ihre Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften unter Einbeziehung der Änderungen gemäß folgender Nummern des Artikels 1:
 Nr. 8 Buchstaben a, b, c und d; Nr. 9 Buchstabe b; Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstaben c, d und e; Nr. 11; Nr. 12; Nr. 13 Buchstaben c und d; Nr. 14; Nr. 15; Nr. 17 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa; Nr. 19 und Nr. 20 mit den nachstehenden Änderungen; Nr. 21; Nr. 22.
- 3.1 Änderungen zu Nummer 19: die Änderungen gemäß Buchstabe a werden durch folgende Änderungen ersetzt:
 „a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Angaben ‚ist die Belegung von 24 für die Gesamtqualifikation‘ durch die Angaben ‚sind als Block I die Leistungen aus mindestens 24, höchstens 26‘ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz zwei eingefügt:
 ‚Nach Festlegung durch die Schülerin oder den Schüler sind 32 bis 34 Halbjahresergebnisse in Block I einzubringen, darunter die Kurse gemäß Absatz 2 bis 6.‘“
- 3.2 Änderungen zu Nummer 20: die Änderung gemäß Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird durch folgende Änderung ersetzt:
 „bb) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
 ‚1. Die Leistungen in den 24 bis 26 Grundkursen gemäß § 28 werden in einfacher Wertung, die Leistungen in den acht Leistungskursen in zweifacher Wertung angerechnet. Werden 32 Halbjahresergebnisse eingebracht, dürfen in höchstens sechs Kursen vier oder weniger Punkte erreicht werden. Werden 33 bis 34 Halbjahresergebnisse eingebracht, dürfen in höchstens sieben Kursen vier oder weniger Punkte erreicht werden. Unter den Kursen mit vier oder weniger Punkten dürfen jeweils nicht mehr als drei Leistungskurse sein.‘“
4. Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b tritt am Tag nach Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

ABI. NRW. 04/09 S. 189